



HAUSORDNUNG - RICHTLINIEN

1.0 Allgemeines

Die WM – Hülse – Arena Schaffhausen Hausordnung bestimmt ihre Grundlage und Durchsetzungskraft im Hausrecht, in privat – sowie öffentlich rechtlichen Bestimmungen. Des Weiteren stützt sie sich auf die Richtlinien und Bestimmungen der SFL und folgt den Bestimmungen der FIFA, der UEFA und des SFV.

2.0 Geltungsbereich

2.1

Der Geltungsbereich der WM - Hülse – Arena Schaffhausen erstreckt sich auf das ganze Mosergarten Areal, welches komplett umzäunt ist.

3.0 Zugelassener Personenkreis

3.1

Zutrittsberechtigt zur WM – Hülse – Arena Schaffhausen sind Personen, die eine gültige Eintrittskarte oder einen Berechtigungsausweis besitzen. Mit Erwerb der Eintrittskarte und/ oder dem Betreten der WM - Hülse – Arena Schaffhausen Areals akzeptiert jede Person die WM - Hülse – Arena Schaffhausen Ordnung in allen Punkten.

3.2

Selbst wenn sie im Besitze einer gültigen Eintrittskarte sind, haben Personen, die mit einem WM – Hülse - Arena Schaffhausen Verbot belegt sind oder unter übermäßigem Alkohol oder Drogeneinfluss stehen, keine Zutritts – und Aufenthaltsberechtigung in der WM – Hülse – Arena Schaffhausen.

4.0 Eingangskontrolle; Identifikationspflicht

4.1

Jede Person unterzieht sich der Eintrittskontrolle des Kontroll – und Ordnungsdienstes. Sie ist beim Betreten der WM – Hülse – Arena Schaffhausen, dem Kontroll – und Ordnungsdienst ihre Eintrittskarte oder ihren Berechtigungsausweis vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen. Dies gilt beim Zutritt und während der gesamten Veranstaltung. Bei Weigerung ist der Kontroll – und Ordnungsdienst verwehren, resp. die Person aus dem Areal zu verweisen.

4.2

Der Kontroll – und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch mit Einsatz technischer Hilfsmittel (wie Videoüberwachung) daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und / oder Drogeneinfluss oder wegen Mitführens von Waffen oder von (feuer-)gefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Kontroll – und Ordnungsdienst ist berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen.



5.0 Verhalten in der WM – Hülse – Arena Schaffhausen

5.1

Alle Personen, die die WM – Hülse – Arena Schaffhausen betreten, haben sich so zu Verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Sie haben während ihrer Anwesenheit im Areal die Anweisungen des Kontroll – und Ordnungsdienstes zu befolgen.

5.2

Alle Auf – und Abgänge, Treppen, Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt und jederzeit frei zu halten.

6.0 Verbotene Gegenstände und Verhaltensweisen

6.1

Das Mitführen folgender Gegenstände ist in der WM – Hülse – Arena Schaffhausen untersagt:

- Waffen oder waffenähnlich Gegenstände (Schusswaffen, Messer, Schlagringe, Baseballschläger etc.)
- Pyrotechnische Artikel (bengalische Fackeln, Knallkörper, Rauchpulver, Petarden etc.)
- Gassprühflaschen, Pfefferspray, ätzende oder färbende Substanzen, Druckbehälter mit gesundheitsschädigenden Gasen (ausgenommen handelsübliche Feuerzeuge)
- Utensilien, die als Wurfgegenstände verwendet werden können
- Dosen, Glas und PET – Flaschen, Tetra – Packungen
- Koffer, Sporttaschen, große Rucksäcke, große Taschen (Taschen bis zu einer maximalen Größe von 25x25x25cm sind erlaubt)
- Schirme, Helme und andere sperrige Utensilien
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Laserpointer
- Megaphone (außer mit vorhandener Bewilligung)
- Videokameras und Profi – Photoausrüstungen
- Rassistisches, fremdenfeindliches, radikales, sexistisches oder politisches Propagandamaterial
- Transparente, Spruchtücher etc. mit persönlichkeits – oder ehrverletzende Aufschriften
- Tiere

6.2

Besuchern der WM – Hülse – Arena Schaffhausen ist es untersagt:

- Gegenstände auf andere Ränge oder frei umher zu werfen
- Sich zu verummummen
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Artikel abzubrennen oder abzuschießen
- Rassistische, fremdenfeindliche, radikale, sexistische, politische und persönlichkeits – oder ehrverletzende Parolen und Embleme zu äußern oder zu verbreiten.
- Drogen zu konsumieren
- sich an streitigen Auseinandersetzungen zu beteiligen, sich aggressiv zu verhalten oder andere Personen zu beleidigen, zu provozieren und / Oder zu verletzen.



- Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Kamerapodeste etc. zu besteigen oder zu übersteigen.
- sich gegenüber Kontroll – und Ordnungsdiensten unfällig zu verhalten
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu besprühen oder zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder zu zerstören
- sich in Bereichen, die nicht zum Publikumsbereich zählen, aufzuhalten
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten, oder in jeder anderen Weise durch das eigene Verhalten die Sicherheit in der WM – Hülse – Arena Schaffhausen zu gefährden oder zu beeinträchtigen.

7.0 Fahnen

7.1

Zugelassene Fahnen sind mit einer hohlen Kunststoffstange bis max. 2m50cm Länge. Größere Fahnen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Veranstalters

7.2

Nicht zugelassen sind Fahnenstangen aus Holz und Metall. Großflächige Spruch – und Propagandabänder sowie größere Mengen Papier bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Veranstalters.

8.0 Ahndung von Zuwiderhandlungen

8.1

Werden die Verhaltenspflichten dieser WM – Hülse – Arena Schaffhausen Ordnung verletzt, kann die fehlbare Person mit vorgesehenen Sanktionen (Wegweisung, Arenaverbot, Umtriebs Entschädigung und / oder Strafanzeige) belegt werden, wobei in diesem Fall Schadenersatzforderung auf dem Rechtsweg vorbehalten bleiben.

8.2

Jede Zuwiderhandlung gegen die WM – Hülse – Arena Schaffhausen Ordnung und insbesondere jede sicherheitsgefährdende Verhaltensweise berechtigt den Kontroll – und Ordnungsdienst, die Fehlbare Person aus der Arena zu verweisen, sowie die Personalien sicherzustellen.

8.3

Personen, welche durch Ihr Verhalten diese WM – Hülse – Arena Schaffhausen Ordnung verletzen oder anderweitig die Sicherheit in der Arena gefährden, können mit einem WM – Hülse – Arena Schaffhausen Verbot belegt werden.

8.4

Die relevanten Informationen zum Sachverhalt, einschließlich der Daten zur Person, die im Rahmen der Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung gesammelt werden, werden den zuständigen Behörden zur Einleitung einer Strafuntersuchung und den zuständigen Gremien zur Festlegung geeigneter Maßnahmen, namentlich zur Verhängung eines Arenaverbots, zur Verfügung gestellt.

8.5



Im Falle der Verhängung eines WM - Hülse – Arena Schaffhausen Verbots wird dem oder den Fehlbaren in jedem Fall eine pauschale Umtriebs Entschädigung für die Ermittlung des Sachverhaltes und den administrativen Aufwand in Höhe von Sfr. 500.00 in Rechnung gestellt. Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg bleiben vorbehalten.

8.6

Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht.

9.0 Ton – und Bildaufnahmen

9.1

Jede Person, die die WM – Hülse – Arena Schaffhausen betritt, anerkennt, dass es eine öffentliche Veranstaltung ist und erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton – und Bildaufnahmen gemacht werden. Den Besuchern ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit aller und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Arenaordnung und Gesetzesverletzung in der WM – Hülse – Arena Schaffhausen Videoaufnahmen der Zuschauerbereiche gemacht werden.

9.2

Jede Person, die die WM – Hülse – Arena Schaffhausen betritt, dass sie Ton – und / oder Bildaufzeichnungen und / oder Beschreibungen der WM - Hülse – Arena Schaffhausen oder des Spiels, sowie der Ergebnisse und / oder Statistiken des Spiels nur zum Privatgebrauch machen und / oder übertragen kann. Auf jeden Fall ist es untersagt, übers Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und / oder zukünftige Medientechnologien Ton- und / oder Bildmaterial, Beschreibungen, Ergebnisse und / oder Statistiken des Spiels ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen.

10.0 Videoüberwachung

10.1

Das ganze Areal der WM - Hülse – Arena Schaffhausen wird Videoüberwacht.

11.0 Schlussbestimmungen

11.1

Diese WM – Hülse – Arena Schaffhausen Ordnung tritt per 14. Juni 2018 in Kraft.

11.2

Es ist dem jeweiligen Veranstalter überlassen, einzelne in dieser WM – Hülse – Arena Schaffhausen Ordnung aufgeführte Punkte seinen Bedürfnissen anzupassen. Die WM – Hülse – Arena Schaffhausen Ordnung wird in ihrer aktuellen Fassung in angemessener Weise den Besuchern zugänglich gemacht (Publikation auf der Homepage des Veranstalters, Anschläge im Areal).

Zürich, 14. Mai 2018



Der Veranstalter: 5starEvent GmbH
Safrangasse 2
CH – 8200 Schaffhausen SH

Für den Anlass: WM – Hülse – Arena Schaffhausen
Mosergarten Areal Schaffhausen

Der Auftragnehmer: TEC Schweiz GmbH
Opfikerstrasse 10
CH – 8303 Bassersdorf ZH

Die Sicherheitsfirma: WDS Security Unit
Opfikerstrasse 10
CH – 8303 Bassersdorf ZH